

Ordnung für die IV-Kommission vom 20. Juni 2018

§ 1

Die IV-Kommission wird auf der Grundlage von Art. 9 UV i.V.m. § 69 GO durch den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität gebildet.

§ 2

- (1) Der IV-Kommission gehören je drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder der IV-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen die dezentralen IV-Versorgungseinheiten berücksichtigt werden.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Zentrums für Informationsverarbeitung (ZIV), die Leiterin/der Leiter der ULB sowie die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle IT und Prozessentwicklung sind Mitglieder der IV-Kommission mit beratender Stimme. Die Mitglieder des IV-Lenkungsausschusses können an den Sitzungen der IV-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die IV-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Die IV-Kommission kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Die IV-Kommission gibt dem IV-Lenkungsausschuss, dem Rektorat und dem Senat Empfehlungen in allen Fragen der Informationsverarbeitung an der Westfälischen Wilhelms-Universität, insbesondere in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Im Einzelfall

kann sie von einer Empfehlung absehen und die Angelegenheit ohne Empfehlung an den Lenkungsausschuss zurückgeben.

§ 5

Die IV-Kommission nimmt die Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem IV-Lenkungsausschuss entgegen. Beschlüsse des IV-Lenkungsausschusses werden der IV-Kommission unmittelbar mitgeteilt. Angelegenheiten, die der IV-Kommission seitens des IV-Lenkungsausschusses zur Beratung zugeleitet werden, müssen fristgerecht behandelt werden.

§ 6

Zu den Angelegenheiten, zu denen die IV-Kommission Empfehlungen gibt, gehören insbesondere:

- a) Aufgaben, Aufbau, Verwaltung und Nutzung des Systems der Informationsverarbeitung,
- b) Verwaltungs-, Benutzungs- und Betriebsordnungen für das IV-System und deren Aktualisierung in regelmäßigen Abständen,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitungs- und Kontrollorgane des IV-Systems,
- d) Fragen der IT-Sicherheit,
- e) grundsätzliche Fragen der Investitionen, laufenden Haushaltsmittel und Beschaffung im IV-System. Die IV-Kommission nimmt Stellung zu den zentralen und dezentralen Investitionsplänen, die ihr vom IV-Lenkungsausschuss vorgelegt werden. Sie nimmt die Haushaltsberichte des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten entgegen.
- f) grundsätzliche Fragen des Personaleinsatzes und der Raumnutzung des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten,
- g) die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters des ZIVs sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters.

§ 7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der IV-Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr dem Senat über die Tätigkeit der IV-Kommission.

§ 8

Die IV-Kommission hat das Recht, Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, von den Fachbereichen und vom ZIV anzufordern, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mitglieder der IV-Kommission haben das Recht, die Akten der Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Einrichtungen der Universität haben die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung an die IV-Kommission zu wenden.

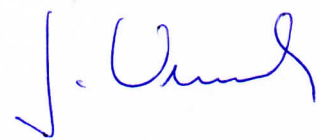
§ 10

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die "Ordnung für die IV-Kommission vom 18.07.1997" außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Juni 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels